

## 4. Schweizerisch-deutscher Testamentsvollstreckertag

Zürich, 23. April 2021

### **Die Rolle des Willens-/Testamentsvollstreckers bei der Bewertung des Nachlasses**

#### **Länderbericht Schweiz**

**René Strazzer**

Dr. iur., Rechtsanwalt, Fachanwalt SAV Erbrecht  
Strazzer Zeiter Rechtsanwälte, Zürich

# Agenda

- Die Bewertung im Allgemeinen
  - Massgebende Werte
  - Bewertungsmethoden
  - Massgebende Bewertungszeitpunkte
- Der Vollstrecker und die Bewertung
  - Grundsatz
  - Intestaterbrecht
  - Verfügungen von Todes wegen

# Massgebende Werte (1/2)

## Verkehrswert

- Marktwert eines Guts, der bei einer unter normalen Umständen stattfindenden Veräußerung an einen unabhängigen Dritten, der nicht beliebig lang gesucht werden muss, als Kaufpreis erzielt würde

## Ertragswert

- in Abgrenzung zum Verkehrswert im bäuerlichen Erbrecht (Art. 619 ZGB, BGEB)
- als Methode der Verkehrswertberechnung

# Massgebende Werte (2/2)

## Steuerwert

- Bedeutung im Erbteilungsrecht (sogenanntes Quotenvermächtnis)
- Bedeutung im Erbschaftssteuerrecht (einzelne Kantone – z.B. Aargau – stellen für die Erbschaftssteuer auf den Vermögenssteuerwert ab)

# Bewertungsmethoden (1/4)

- Keine gesetzliche Regelung (vgl. BGE 134 III 42 E. 4.)
- Der Grundsatz des Methodenpluralismus

## Grundstücke

- Preisvergleichsmethoden (*Vergleichsmethode* oder *statistische Methode* für die Bewertung von unüberbauten Grundstücken [vgl. BGE 115 Ib 408 E. 2.c]; *hedonische Methode* basierend auf effektiven Handänderungen grosser Anzahl [vgl. BGE 134 III 42 E. 4.]

## Grundstücke

- Realwertmethode (Wiederbeschaffungswert einer Immobilie)
- Ertragswertmethode (massgebend ist der mit der Immobilie erzielbare Ertrag)
- Mischwertmethode (= Praktikermethode; vgl. BGE 134 III 42 E. 4.; BGE 125 III 1 E. 5.c)
- Lageklassenmethode für die Berechnung des Landwertes (vgl. BGE 134 II 49 E. 15.2)
- Discounted-Cash-Flow-Ansatz bei Mehrfamilienhäusern und Büro- und Gewerbeobjekten

## Unternehmen

- Substanzwertmethode (Wiederbeschaffungswert des Umlauf- und Anlagevermögens; vgl. z.B. BGer 5A\_557/2008 E. 3.2.3)
- Ertragswertmethode (Barwert der zukünftigen Gewinne; vgl. z.B. BGer 5A\_557/2008 E. 3.2.3)
- Praktikermethode (Kombination aus Ertrags- und Substanzwert; vgl. z.B. BGE 146 III 73 E. 5.2.1 mit Verweisen, so z.B. auf BGer 2C\_1168/2013 E. 3.5.)
- Ertragswertmethode einschliesslich Discounted-Cash-Flow-Methode (vgl. z.B. BGE 136 III 209 E. 6.2)
- Liquidationswert vs. Fortführungswert (vgl. z.B. BGE 136 III 209 E. 6.2.2)

## Beteiligungen

- Wertzuschlag bei qualifizierten Beteiligungen
- Wegleitung der Schweizerischen Steuerkonferenz zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer vom 28. August 2008
  - vgl. z.B. BGer 2C\_1057/2018 E. 4.2. mit Bezug auf die Einkommensbesteuerung von nicht kotierten Mitarbeiteraktien

# Massgebende Bewertungszeitpunkte (1/3)

Auf der Zeitachse lassen sich chronologisch **vier** relevante Zeitpunkte ausmachen:

## Zeitpunkt der Ausrichtung einer lebzeitigen Zuwendung (1)

- Liegt objektiv und subjektiv eine (gemischte) Schenkung des Erblassers an einen präsumtiven Erben vor, die der erbrechtlichen Ausgleichung oder subsidiär der Herabsetzung unterliegt?
- Liegt eine Entäusserung von Vermögenswerten durch den Erblasser vor, die er zum Zwecke der Umgehung der Verfügungsbeschränkung im Sinne von Art. 527 Ziff. 4 ZGB vorgenommen hat?

# Massgebende Bewertungszeitpunkte (2/3)

## Zeitpunkt der Veräusserung einer vorgängig (ganz oder teilweise) unentgeltlich zugewendeten Sache (2)

- Für die Ausgleichung ist gemäss Art. 630 Abs. 1 ZGB dieser Zeitpunkt massgebend
  - Dispositives Recht

## Zeitpunkt des Todes des Erblassers (3)

- Ausgleichungsrecht (Art. 630 Abs. 1 ZGB; Art. 537 Abs. 2 ZGB)
  - Dispositives Recht
- Pflichtteilsrecht (Art. 474 ZGB, Art. 475 i.V.m. 527 ZGB; Art. 537 Abs. 2 ZGB)
  - Zwingendes Recht

# Massgebende Bewertungszeitpunkte (3/3)

## Zeitpunkt der Erbteilung (4)

- Art. 617 ZGB
  - Dispositives Recht

# Agenda

- Die Bewertung im Allgemeinen
  - Massgebende Werte
  - Bewertungsmethoden
  - Massgebende Bewertungszeitpunkte
- Der Vollstrecker und die Bewertung
  - Grundsatz
  - Intestaterbrecht
  - Verfügungen von Todes wegen

# Grundsatz

- Keine Entscheidungsbefugnis des Vollstreckers in Bewertungsfragen

# Intestaterbrecht (1/3)

- Einholung von Schätzungen als Verwaltungshandlung des Vollstreckers
  - bedarf nicht der Zustimmung der Erben
- Vorschläge der Erben hinsichtlich der Person des Schätzers einholen
- Private Schätzungen der Erben nicht einfach ignorieren
- Eine Schätzung oder mehrere Schätzungen?
- Die Immobilienabteilung des Vollstreckers als Schätzer
- Die aktienrechtliche Revisionsstelle des Unternehmens als Schätzer
- Keine Verbindlichkeit der Schätzungen

- Herbeiführung der Verbindlichkeit durch ein Schiedsgutachten im Sinne von Art. 189 ZPO
  - für eine offensichtliche Unrichtigkeit im Sinne von Art. 189 Abs. 3 lit. c ZPO ist eine Abweichung von 15% übersteigend erforderlich
  - vgl. BGE 129 III 535 E. 2.4 (Abweichung von 15.35% reicht in casu nicht)
- Die Berücksichtigung latenter Steuern
  - die Praktikerregel der Berücksichtigung der Hälfte der latenten Grundstückgewinnsteuer bei Grundstücken
  - basierend auf BGE 125 III 50

# Intestaterbrecht (3/3)

- Das Schatzungsverfahren nach Art. 618 ZGB
  - gilt nur für Grundstücke
  - setzt ein gesetzliches oder vom Erblasser angeordnetes Vorrecht auf Zuweisung des Grundstücks voraus
  - ausserhalb des Erbteilungsprozesses kaum von Bedeutung

# Verfügungen von Todes wegen (1/6)

- Einfache Teilungsvorschrift
  - Beispiel: «*Meine Tochter kann in Anrechnung an ihren Erbteil mein Grundstück ... übernehmen.*»
  - es gilt nach Art. 617 ZGB der Verkehrswert im Zeitpunkt der Teilung als Übernahmewert
  - die Tochter kann bei Uneinigkeit Art. 618 ZGB in Anspruch nehmen

# Verfügungen von Todes wegen (2/6)

- Qualifizierte Teilungsvorschrift
  - Beispiel: *«Meine Tochter kann in Anrechnung an ihren Erbteil mein Grundstück ... in Interlaken übernehmen. Für die Festlegung des Übernahmewertes hat der Willensvollstrecker eine Verkehrswertschätzung bei der Berner Kantonalbank einzuholen. Diese ist verbindlich, wobei die Hälfte der latenten Grundstückgewinnsteuer in Abzug zu bringen ist.»*
  - Schiedsgutachten im Sinne von Art. 189 ZPO, falls zwischen dem Erblasser und allen Erben (lebzeitig) erbvertraglich vereinbart
  - Vorbehalt des Pflichtteilsrechts der übrigen Erben, falls testamentarisch angeordnet

# Verfügungen von Todes wegen (3/6)

- Quotenvermächtnis
  - Beispiel: «*Mein Sohn soll meine Eigentumswohnung in Zürich zum Steuerwert übernehmen können.*»
  - erhebliche Bedeutung in der Erbrechtspraxis
  - Kombination einer Teilungsvorschrift mit einem Vorausvermächtnis
  - zulässig unter Vorbehalt des Pflichtteilsrechts der übrigen Erben

# Verfügungen von Todes wegen (4/6)

- Prozedurale Teilungsvorschriften des Erblassers
  - Beispiel: *«Der Willensvollstrecker soll für alle meine Liegenschaften je eine Verkehrswertschätzung bei der Zürcher Kantonalbank und beim Hauseigentümerverband des Kantons Zürich auf Kosten des Nachlasses einholen. Massgebend ist das jeweilige arithmetische Mittel der beiden Schätzungen pro Liegenschaft, wobei die latente Grundstückgewinnsteuer rechnerisch zur Hälfte zu berücksichtigen ist. Diese Schätzergebnisse sind für alle Erben verbindlich, wenn sie ihre Übernahmerechte gemäss Ziffer .... vorstehend ausüben wollen.»*
  - Schiedsgutachten im Sinne von Art. 189 ZPO, falls zwischen dem Erblasser und allen Erben (lebzeitig) erbvertraglich vereinbart
  - Vorbehalt des Pflichtteilsrechts, falls testamentarisch angeordnet

# Verfügungen von Todes wegen (5/6)

- Ein Druckmittel der besonderen Art:
  - Beispiel: *«Sollten sich die Erben nicht binnen längstens 18 Monate nach meinem Ableben auf die Zuteilung meiner Grundstücke und die Übernahmewerte einigen können, ist der Willensvollstrecker berechtigt, alle oder einzelne Grundstücke bestmöglich zu verkaufen, ohne dass er hierfür der Zustimmung der Erben oder der Rücksprache mit ihnen bedarf.»*
  - (auch testamentarisch) zulässig, da das Erb- und Pflichtteilsrecht keinen zwingenden Anspruch auf die Nachlasswerte in natura verschafft

# Verfügungen von Todes wegen (6/6)

- Der Vollstrecker als Schätzer
  - Beispiel: *«Ich habe die .... AG bewusst als Willensvollstreckerin eingesetzt, weil sie über die erforderliche Branchen- und Sachkunde in Bezug auf mein Unternehmen verfügt. Sie soll deshalb bei Uneinigkeit unter den Erben eine Unternehmensbewertung vornehmen, die ich für die Erbteilung als verbindlich erkläre.»*
  - grundsätzlich zulässig
  - in analoger Anwendung von Art. 189 Abs. 3 lit. b ZPO darf wohl kein Ausstandsgrund im Sinne von Art. 47 Abs. 1 ZPO (analog) vorliegen

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Kontakt**

Dr. René Strazzer  
Strazzer Zeiter Rechtsanwälte  
Rüdigerstrasse 15, CH-8045 Zürich  
Postfach, CH-8027 Zürich  
[rene.strazzer@szlaw.ch](mailto:rene.strazzer@szlaw.ch)  
[www.szlaw.ch](http://www.szlaw.ch)

